

Vereinsatzung

Wiesbaden neu bewegen e.V.

Präambel

Der Verein versteht die Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Wiesbaden und Umgebung als einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt.

Ein guter ÖPNV sollte die Menschen in einer Stadt innerhalb ihres Einzugsgebiets effizient, zeitsparend und umweltfreundlich transportieren. Ebenso wünschenswert sind geringe Kosten für den Nutzer, um allen Bevölkerungsschichten eine größere gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass der ÖPNV in Wiesbaden und Umgebung eine solche Qualität erreicht, dass der Umstieg vom eigenen Auto auf umweltfreundlichere Verkehrsarten ein selbstverständlicher Schritt wird. Die Umsetzung und Ziele des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zu Zusammenarbeit und zur Vernetzung nach außen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein mit Namen „Wiesbaden neu bewegen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes laut Abgabenordnung. Im Detail bedeutet dies:
 - a. die Unterstützung eines integrierten, zukunftsfähigen und umweltfreundlichen Gesamtkonzepts im Nahverkehr von Wiesbaden und seiner Umgebung.
 - b. die Unterstützung der Bemühungen, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Wiesbaden und Umgebung umweltfreundlicher zu gestalten und
 - c. die Unterstützung der Einführung eines schienengebundenen elektrischen Transportmittels im ÖPNV von Wiesbaden und Umgebung.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmende, Planer*innen, Politiker*innen und Vereinsmitglieder.

- b. Beratung von Verkehrsteilnehmenden über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie Beratung und Fachaustausch mit Behörden, Politik und ÖPNV-Anbietern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
 - a. Minderjährige, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, müssen bei Antragsstellung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
 - b. Juristische Personen müssen im Fall des Beitritts einen Vertreter benennen, der ihre Interessen gegenüber dem Verein vertritt. Der Vertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Ein Wechsel des Vertreters einer juristischen Person ist dem Verein anzuzeigen.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft minderjähriger Mitglieder endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Monats und muss bis spätestens zum 7. eines jeden Monats erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands nach Anhörung der/des Betroffenen. Ausschlussgründe sind:
 - a. Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und Ideale des Vereins.
 - b. Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
 - c. Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung in einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. regelmäßig den Mitgliedsbeitrag beizutragen,
 - b. zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und Gründe in Textform beantragt.
4. Mitgliederversammlungen werden unter der Einbehaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Absicht einer Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder einer Vereinsauflösung muss zwingend als Tagesordnungspunkt erwähnt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
6. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital (per Videokonferenz) oder als Mischform (hybrid) abgehalten werden. Die Art der Veranstaltungsform ist in der Einberufung zur Mitgliederversammlung zu benennen.
7. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wenn ein anwesendes Vereinsmitglied eine geheime Wahl fordert, ist eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchzuführen.
 - a. Im Falle einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl durch eine Briefwahl im Anschluss an die Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt mit Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, die Protokoll führt. Das Protokoll ist von

dieser und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
 - d. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
 - f. Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der*dem 1. Vorsitzenden,
 - b. ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der*dem Kassenwart*in,
 - d. und bis zu vier Beisitzer*innen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der*die 1. Vorsitzende und der*die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jede*r dieser Personen ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch diese Satzung die Mitgliederversammlung verantwortlich ist.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind mindestens die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit festzulegen.
4. Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, können ihnen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet werden (§ 670 BGB). Einzelheiten zu Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Entschädigungsordnung.
5. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Ein Vorstandsmitglied kann seinen vorzeitigen Rücktritt zum Ende des Folgemonats bis zum 3. eines jeden Monats erklären, indem es einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber in Textform seinen Rücktritt erklärt. Diese Frist kann durch Beschluss des restlichen, nicht zurücktretenden Vorstands auf maximal 30 Tage gekürzt werden.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
8. Wenn der*die 1. Vorsitzenden, der*die stellvertretende Vorsitzende(n) oder der*die Kassenwart*in aus dem Vorstand ausscheidet, besetzt der Vorstand aus seiner Mitte den freigewordenen Posten innerhalb von drei Kalendertagen ab Bekanntwerden des Ausscheidens kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Absatz 10 gilt entsprechend. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen ab Bekanntwerden des Ausscheidens zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachbesetzung einladen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 4. Bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens der entsprechende freigewordene Posten im Vorstand nachgewählt werden. Dieses Vorstandsmitglied ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5 gewählt, wobei sich die zeitlichen Fristen nach denen der nicht-zurückgetretenen Mitglieder richtet.
9. Scheidet ein*e Beisitzer*in vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Dieses Vorstandsmitglied ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5 gewählt, wobei sich die zeitlichen Fristen nach denen der nicht-zurückgetretenen Mitglieder richtet.
10. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Näheres (Fristen zur Einladung und Procedere) regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung müssen ein bis zwei Kassenprüfer*innen gewählt werden, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachten Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen verursachen.

§ 10 Weitere Ordnungen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Datenschutz wird in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VCD Hessen e.V., Wilhelmstraße 2, 34117 Kassel, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 9211, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung aufgestellt am 17. Mai 2018

Satzung geändert am 09. Dezember 2019

Satzung geändert am 16. Februar 2021

Satzung geändert am 15. Februar 2022

Satzung geändert am 20. Februar 2024